S 12 KA 82/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragsarzt Zulassungsrecht Teilentsperrung Ausschreibung Bewerbungsfrist Antrag
Leitsätze	Parallelverfahren zu SG Marburg, Beschl. v. 06.04.2021 – S 12 KA 82/20 ER -: Erfolgt aufgrund einer unwirksamen Bewerbungsfrist eine erneute Teilentsperrung und Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes, haben die Zulassungsgremien die neu gesetzte Bewerbungsfrist abzuwarten. Für die Zwischenzeit besteht keine Befugnis der Zulassungsgremien, bereits eingegangene Anträge auf Zulassung vorrangig zu bescheiden.
Normenkette	SGB V 103 III Ärzte-ZV § 16b; BedarfsplRL § 26 SGG § 86a II Nr. 5 SGG § 86b I 1 Nr. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KA 82/21 ER
Datum	06.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird aufgehoben und die aufschiebende Wirkung der Klage zum Az.: S 12 KA 80/21 wird wiederhergestellt.Â

2.Â Â Â Der Antragsgegner hat die Gerichtskosten und die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen. Weitere Kosten sind nicht zu erstatten.

3.Â Â Â Der Streitwert wird auf 43.000,00 â¬ festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten im Wege eines einstweiligen Anordnungsverfahrens um die Anordnung der sofortigen Vollziehung der der Beigeladenen zu 8) erteilten Anstellungsgenehmigungen fÃ¼r zwei AugenÃ¤rztinnen jeweils im Umfang eines hÃ¤lftigen Versorgungsauftrags fÃ¼r deren Zweigpraxis im Planungsbereich F-Stadt.

Der 1959 geb. und jetzt 61-jÃ¤hrige Antragsteller (im Folgenden: KlÃ¤ger) ist seit 1984 approbiert und seit 1988 Facharzt fÃ¼r Augenheilkunde. Er ist seit 1996 Leiter der Abteilung mit dem Schwerpunkt Netzhaut- und GlaskÃ¶rperchirurgie an der UniversitÃ¤ts-Augenklinik A-Stadt im Umfang von 42 Wochenstunden als Beamter. Im Falle einer Zulassung mit einem halben Versorgungsauftrag soll das BeamtenverhÃ¤ltnis mit 30 Wochenstunden fortgefÃ¼hrt werden.Â

Der Landesausschuss der ÃrzteÃ und Krankenkassen in Hessen hob mit Beschluss vom 28.11.2019 im Planungsbereich Landkreis Offenbach fÃ¼r die Fachgruppe der AugenÃ¤rzte die ZulassungsbeschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 103 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit Â§ 26 Abs. 1 der Bedarfsplanungsrichtlinien-Ãrzte mit der Auflage, dass zwei volle ZulassungsauftrÃ¤ge erfolgen dÃ¼rften, auf. Im Beschluss heiÃt es ausdrÃ¼cklich, dass ZulassungsantrÃ¤ge und die hierfÃ¼r erforderlichen Unterlagen gem. Â§ 18 Ãrzte-ZV innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der VerÃ¶ffentlichung an den Zulassungsausschuss fÃ¼r Ãrzte/Psychotherapie zu senden seien. Der Beschluss wurde im Heft 1/2020 des Hessischen Ãrzteblattes, welches am 25.12.2019 erschien, verÃ¶ffentlicht.Â

Der Zulassungsausschuss fÃ¼r Ãrzte bei der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Hessen vergab mit Beschluss vom 18.02.2020 einen vollen Versorgungsauftrag.

Der Landesausschuss hob mit Beschluss vom 30.04.2020 im Planungsbereich Landkreis Offenbach fÃ¼r die Fachgruppe der AugenÃ¤rzte die ZulassungsbeschrÃ¤nkung mit der Auflage, dass ein voller Zulassungsauftrag erfolgen dÃ¼rfe, auf. Der Beschluss wurde im Heft 6/2020 des Hessischen Ãrzteblattes am 20.05.2020 verÃ¶ffentlicht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Beschluss auf dem Ãrztestand vom 01.03.2020 beruhe und dass ZulassungsantrÃ¤ge bis zum 13.07.2020 einzureichen seien.Â

Die Beigeladene zu 8) ist TrÃ¤gerin eines MVZ mit Praxissitz in A-Stadt Sie betreibt eine Â genehmigte â□□ Zweigpraxis in G-Stadt (Planungsbereich Landkreis Offenbach). Sie beantragte mit Schreiben vom 10.03.2020 die Genehmigung zur Anstellung der AugenÃ¤rztinnen Dr. med. H. und J. in ihrer Zweigpraxis in G-Stadt jeweils mit dem Faktor 0,5 bei einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von jeweils 20 Stunden. Frau Dr. med. H., geb. 1980, ist seit April 2017 FachÃ¤rztin fÃ¼r Augenheilkunde und seit Oktober 2018 bei der Beigeladenen zu 8) angestellt. Frau J., geb. 1988, ist seit 2019 FachÃ¤rztin fÃ¼r Augenheilkunde und seit August 2019 bei der Beigeladenen zu 8) angestellt. Bei Erteilung der strittigen Genehmigung zur Anstellung soll ihre BeschÃ¤ftigung mit jeweils 20 Wochenstunden an den Standorten A-Stadt und G-Stadt ausgeÃ¼bt werden.Â

Der Zulassungsausschuss gab mit BeschlÃ¼ssen vom 23.06.2020 den AntrÃ¤gen der Beigeladenen zu 8) mit Wirkung zum 01.10.2020 statt. Die BeschlÃ¼sse wurden am 24.07.2020 ausgefertigt und zur Post gegeben. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Zulassungsausschuss aus, die Zahl der genehmigten Zulassungen/Anstellungen aufgrund des Beschlusses des Landesausschusses vom 28.11.2019 sei noch nicht erreicht worden. Deshalb habe er den AntrÃ¤gen stattgegeben.Â

Der KlÃ¤ger beantragte, ebenso wie zwei weitere Ã□rzte, mit Schreiben vom 20.05.2020, eingegangen am 26.05.2020, die hÃ¤lftige Zulassung zur vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit mit Wirkung zum 01.01.2021. Er trug vor, er wolle mit drei weiteren Ã□rzten, u. a. der KlÃ¤gerin im Verfahren zum Az.: S 12 KA 78/21, die Praxis in Form einer BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft betreiben, um aufgrund verschiedener Spezialisierungen eine vollstÃ¤ndige Versorgung zu gewÃ¤hrleisten. Die Praxis solle auf zwei Vertragsarztsitzen mit vier FachÃ¤rzten betrieben werden.Â

Der Zulassungsausschuss lehnte mit BeschlÃ¼ssen vom 15.09.2020, ausgefertigt am 28.09.2020, den Antrag des KlÃ¤gers und der beiden weiteren Ã□rzte ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, der mit Beschluss des Landesausschusses vom 30.04.2020 frei gewordene Sitz sei bereits in der Sitzung des Zulassungsausschusses am 23.06.2020 zur Anstellung zweier Ã□rzte mit jeweils dem Faktor 0,5 vergeben worden. Diese AntrÃ¤ge seien bereits am 10.03.2020 bei seiner GeschÃ¤ftsstelle und somit bereits vor Beschluss des Landesausschusses vom 30.04.2020 eingegangen. Da der Beschluss des Landesausschusses vom 30.04.2020 jedoch den Arztstand vom 01.03.2020 zugrunde gelegt habe, seien alle danach vergebenen Sitze hiervon noch abzuziehen, so auch die beiden hÃ¤lftigen Anstellungen aus der Sitzung am 23.06.2020. Der Hinweis im Beschluss des Landesausschusses vom 30.04.2020 in der aktuellen Bekanntmachung, dass bis zum 02.07.2020 erfolgte Zulassungen aufgrund partieller Ã□ffnungen aus dem Beschluss des Landesausschusses vom 28.11.2020 bereinigt seien, kÃ¶nne nur so verstanden werden, dass ausschlieÃ□lich die Sitze, die bis zum Beschluss des Landesausschusses am 30.04.2020 bereits in einer Sitzung des Zulassungsausschusses vergeben worden seien, bereits bereinigt worden seien. AntrÃ¤ge im Rahmen der partiellen Ã□ffnungen, die in Sitzungen ab Mai 2020 im Zulassungsausschuss verhandelt worden seien, hÃ¤tten entsprechend nicht bereits vor ihrer Vergabe im Beschluss des Landesausschusses bereinigt werden kÃ¶nnen.

Der Abzug sei erst nach dem Sitzungsdatum, hier am 23.06.2020, erfolgt.Â

Der KlÃ¤ger legte mit Schreiben vom 29.10.2020, eingegangen am selben Tag, gegen den Beschluss des Zulassungsausschusses vom 15.09.2020 und mit Schreiben vom 30.10.2020, eingegangen am 02.11.2020, gegen den Beschluss des Zulassungsausschusses vom 23.06.2020 Widerspruch ein, ebenso die beiden weiteren Ãrzte. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrten sie aus, dass eine Anfechtungsberechtigung vorliege, da eine Verletzung ihrer Rechte mÃ¶glich erscheine. Zwischen ihnen und der Beigeladenen zu 8) bestehe ein faktisches KonkurrenzverhÃ¤ltnis, da alle als AugenÃ¤rzte im selben Planungsbereich dieselben Leistungen erbringen wÃ¼rden. Nur die nach Bekanntgabe der BeschlÃ¼sse des Landesausschusses abgegebenen AntrÃ¤ge seien vom Zulassungsausschuss zu berÃ¼cksichtigen. Die Bewerbung der Beigeladenen zu 8) sei bereits am 10.03.2020 und damit vor der Bekanntmachung des Beschlusses des Landesausschusses vom 30.04.2020 eingegangen. Dementsprechend hÃ¤tten die AntrÃ¤ge abgelehnt oder sÃ¤mtliche AntrÃ¤ge gleichermaÃen berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen. Die Verfahren seien auch rechtswidrig, weil sie gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstieÃen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungsausschusses am 23.06.2020 zugunsten der Beigeladenen zu 8) hÃ¤tten mehrere Bewerbungen vorgelegen und zwar auch ihre. Unter Einbeziehung ihrer Bewerbungen hÃ¤tte eine Auswahlentscheidung ergehen mÃ¼ssen. Es hÃ¤tte zu ihren Gunsten entschieden werden mÃ¼ssen. Dies ergebe sich aus einem Vergleich der Qualifikationen, was im Einzelnen weiter ausgefÃ¼hrt wird.Â

Die Beigeladene zu 8) beantragte die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Anstellungsgenehmigungen. Auch im Rahmen einer Auswahlentscheidung hÃ¤tte zu ihren Gunsten entschieden werden mÃ¼ssen, weil entsprechende Qualifikationen vorlÃ¤gen, was im Einzelnen weiter ausgefÃ¼hrt wird.Â

Der Antragsgegner (im Folgenden: der Beklagte) verband alle sechs Widerspruchsverfahren und wies mit Beschluss vom 20.01.2021 die WidersprÃ¼che gegen die BeschlÃ¼sse des Zulassungsausschusses vom 23.06.2020 als unzulÃ¤ssig und gegen die BeschlÃ¼sse des Zulassungsausschusses fÃ¼r Ãrzte vom 15.09.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und ordnete die sofortige Vollziehung der der Beigeladenen zu 8) erteilten Anstellungsgenehmigungen fÃ¼r die AugenÃ¤rztinnen Dr. H. und J. im Umfang eines jeweils hÃ¤lftigen Versorgungsauftrags fÃ¼r die Zweigpraxis des MVZ der Beigeladenen zu 8) in G Stadt, K-Stra0e, an. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, er habe ohne DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung einstimmig entschieden. Die WidersprÃ¼che gegen die BeschlÃ¼sse des Zulassungsausschusses fÃ¼r Ãrzte vom 23.06.2020 seien nicht verfristet, weil sie dem KlÃ¤ger und den beiden weiteren Ãrzten nicht zugestellt worden seien. Sie seien dennoch unzulÃ¤ssig, weil es an einer Anfechtungsbefugnis fehle. Bei objektiver Betrachtungsweise erscheine eine Verletzung des KlÃ¤gers und der beiden weiteren Ãrzte in eigenen Rechten durch die Erteilung zweier augenÃ¤rztlicher Anstellungsgenehmigungen ausgeschlossen. Es komme nicht darauf an, dass es sich bei ihnen um FachÃ¤rzte fÃ¼r Augenheilkunde handele, die im selben Planungsbereich dieselben Leistungen bzw. erbringen wollten. Bei den beiden strittigen Anstellungsgenehmigungen

handele es sich auch nicht um vertragsarztrechtlich nachrangige Statuspositionen, da sie auf der Neuschaffung von zwei vollen augenÃ¤rztlichen VersorgungsauftrÃ¤gen beruhten. Aufgrund der VerÃ¶ffentlichung des Beschlusses des Landesausschusses vom 28.11.2019 habe die Beigeladene zu 8) ihre Bewerbung unter dem 10.03.2020 eingereicht. Aufgrund der Corona-Pandemie sei es dem Zulassungsausschuss erst im Juni 2020 mÃ¶glich gewesen, sich mit dieser Bewerbung zu befassen. Zu diesem Zeitpunkt sei bereits in einer vorangegangenen Sitzung im Februar 2020 eine der beiden neu geschaffenen VersorgungsauftrÃ¤ge vergeben worden. Es habe mithin nur noch ein weiterer voller Versorgungsauftrag zur Vergabe zur VerfÃ¼gung gestanden, der mangels weiterer Bewerbungen an die Beigeladene zu 8) vergeben worden sei. Ein KonkurrenzverhÃ¤ltnis, welches eine Anfechtungsbefugnis begrÃ¼nden kÃ¶nnte, ergebe sich erst, wenn dieses durch eine gleich gelagerte Bewerbung um den ausgeschriebenen Vertragsarztsitz begrÃ¼ndet werde. Der KlÃ¤ger und die beiden weiteren Ãrzte hÃ¤tten sich jedoch nicht aufgrund der Ausschreibung, die im Heft 1/2020 des Hessischen Ãrzteblattes verÃ¶ffentlicht worden sei, beworben. Da somit kein KonkurrenzverhÃ¤ltnis bezÃ¼glich dieser Ausschreibung und der auf ihrer Grundlage mit den BeschlÃ¼ssen des Zulassungsausschusses fÃ¼r Ãrzte vom 23.06.2020 vergebenen beiden hÃ¤lftigen VersorgungsauftrÃ¤ge begrÃ¼ndet worden sei, sei nicht ersichtlich, welche subjektive Ã¶ffentlich-rechtliche Rechtsposition durch die angefochtenen BeschlÃ¼sse hÃ¤tte verletzt werden kÃ¶nnen. Die WidersprÃ¼che gegen die drei Versagungen von vertragsÃ¤rztlichen Zulassungen durch die BeschlÃ¼sse des Zulassungsausschusses vom 15.09.2020 seien nicht begrÃ¼ndet, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungsausschusses keine freien VersorgungsauftrÃ¤ge mehr zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tten. Der Umstand, dass in der VerÃ¶ffentlichung der Beschlussfassung des Landesausschusses vom 30.04.2020 die FuÃnote enthalten sei, dass Zulassungen bis zum 02.07.2020 bereits berÃ¼cksichtigt seien, sei unerheblich. BeschlÃ¼sse des Landesausschusses hÃ¤tten keine Drittwirkung. Mit der FuÃnote werde zum Ausdruck gebracht, dass Neuzulassungen, die bis zum 02.07.2020 wirksam geworden seien, bereits berÃ¼cksichtigt worden seien. Da die Anstellungsgenehmigungen vom 23.06.2020 ein Wirkungsdatum vom 01.10.2020 aufwiesen, seien diese folgerichtig hier nicht berÃ¼cksichtigt worden. Die Bewerbung des KlÃ¤gers und der beiden weiteren Ãrzte sei bei Beschlussfassung des Zulassungsausschusses am 23.06.2020 nicht zu berÃ¼cksichtigen gewesen, weil ausschlieÃlich â durch die Corona Pandemie verzÃ¶gert â Bewerbungen behandelt worden seien, die aufgrund der Ausschreibung im Heft 1/2020 des Hessischen Ãrzteblattes eingereicht worden seien. Die Bewerbungen des KlÃ¤gers und der beiden weiteren Ãrzte habe sich jedoch auf die Ausschreibung im Heft 6/2020 bezogen. Diese Ausschreibung habe ausdrÃ¼cklich eine Bewerbungsfrist bis zum 23.06.2020 enthalten. Infolgedessen habe sich der Zulassungsausschuss am 23.06.2020 noch nicht mit Bewerbungen aufgrund dieser Ausschreibung befassen dÃ¼rfen. Auch sei es dem Zulassungsausschuss nicht mÃ¶glich gewesen, die Besetzung des noch verbliebenen offenen Augenarztsitzes noch weiter hinauszuzÃ¶gern, bis die Bewerbungsfrist am 13.07.2020 abgelaufen gewesen sei. Die partielle Ãffnung datiere bereits vom November 2019. Wegen festgestellter VersorgungsengpÃ¤sse mÃ¼ssten entsprechende Stellenbesetzungen nach der partiellen Ãffnung mÃ¶glichst umgehend erfolgen. Da sich aufgrund der Corona-

Pandemie der Zulassungsausschuss bereits ohnehin bezÃ¼glich der Abarbeitung der partiellen Ãffnung vom November 2019 in Verzug befunden habe, sei ein weiteres Hinausschieben des Auswahlverfahrens im Hinblick auf die routinemÃ¤Ãig erfolgte weitere Beschlussfassung des Landesausschusses im April 2020 nicht vertretbar gewesen. Die Anordnung des Sofortvollzugs sei sowohl im Ã¶ffentlichen wie auch im privaten Interesse erforderlich. Das Ã¶ffentliche Interesse ergebe sich aus der Tatsache, dass der streitbefangene Versorgungsauftrag nur Ergebnis einer partiellen Ãffnung des Planungsbereichs sei. Partielle Ãffnungen wÃ¼rden nur zur Beseitigung festgestellter VersorgungsengpÃ¤sse vorgenommen werden. Daher kÃ¶nne nicht hingenommen werden, dass dieser Versorgungsauftrag aufgrund der Einlegung von Rechtsmitteln nicht ausgefÃ¼llt werden kÃ¶nne. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei die Anordnung des Sofortvollzugs aufgrund privaten Interesses gerechtfertigt, wenn der Inhaber einer Rechtsposition nur hierdurch in die Lage versetzt werde, von ihr auch Gebrauch zu machen.Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 17.03.2021 die Klage zum Az.: S 12 KA 80/21 erhoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.Â

Er trÃ¤gt vor, die Beigeladene zu 8) habe sich nicht innerhalb der ersten sechswÃ¶chigen Bewerbungsfrist, die am 05.02.2020 abgelaufen sei, beworben, sondern erst mit Schreiben vom 10.03.2020. Die Genehmigungen der Anstellungen sei ohne eine Auswahlentscheidung nach Â§ 26 BedarfsplRL erfolgt, Ã¼ber seinen Antrag sei im Rahmen der Zulassungsausschusssitzung vom 23.06.2020 nicht entschieden worden, obwohl er bereits vorgelegen hÃ¤tte. Ausweislich der VerÃ¶ffentlichung des Beschlusses des Landesausschusses vom 30.04.2020 hÃ¤tten Bewerbungen bis zum 13.07.2020 BerÃ¼cksichtigung finden sollen. Bei der Bewerbungsfrist handele es sich um eine behÃ¶rdliche Ausschlussfrist. Eine Entscheidung nach dem Eingang der ZulassungsantrÃ¤ge (sog. Windhundprinzip) sei rechtswidrig. Die zu treffende Auswahlentscheidung gem. Â§ 26 Abs. 4 Nr. 3 BedarfsplRL falle zu seinen Gunsten aus, was er im Einzelnen weiter erlÃ¤utert. Es fehle an einer hinreichenden BegrÃ¼ndung des Sofortvollzuges. Der Beklagte ziehe ausschlieÃlich GrÃ¼nde heran, die bereits die Erteilung der Anstellungsgenehmigungen rechtfertigten (partielle Ãffnung, um VersorgungsengpÃ¤ssen zu begegnen). Welches konkrete private Interesse des beteiligten MVZ hier berÃ¼cksichtigt worden sei, sei der BegrÃ¼ndung zudem nicht zu entnehmen. Dementsprechend sei nicht ersichtlich, warum hier die fÃ¼r eine Vollziehungsanordnung sprechenden GrÃ¼nde erheblich Ã¼ber diejenigen Interessen hinausgingen, die die Erteilung der Anstellungsgenehmigung selbst rechtfertigten. So werde nicht einmal ansatzweise dargelegt, warum fÃ¼r eine Ãbergangszeit bis zur Bestandskraft der Zulassungsentscheidung Gefahren fÃ¼r die Gesundheit der Versicherten nicht auf andere Weise abgewendet werden kÃ¶nnten.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,Â

die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen, d. h. den â vom Berufungsausschuss in Bezug auf die der MVZ C-StraÃe GmbH erteilten Anstellungsgenehmigungen fÃ¼r die angestellten Ãrztinnen, Frau Dr. med. H. und

Frau J. (Ber xxx1) â□□ angeordneten Sofortvollzug aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

den Antrag zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf seine AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Bescheid und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, bei der Bewerbungsfrist handele es sich um eine behÃ¶rdliche Ausschlussfrist. Eine solche erfordere eine klare und eindeutige Bestimmbarkeit des Enddatums der Frist. Hieran fehle es, wenn in der Ausschreibung weder ein festes Anfangs- oder Enddatum der Frist genannt werde noch ein solches mit hinreichender Sicherheit etwa als Erscheinungsdatum des VerÃ¶ffentlichungsorgans zu entnehmen sei. Das Datum der VerÃ¶ffentlichung mÃ¼sse eindeutig erkennbar sein. Im Beschluss des Landesausschusses vom 28.11.2019 werde lediglich eine Bewerbungsfrist von â□□sechs Wochen nach Erscheinen der Ausgabe des Hessischen Ã□rzteblattesâ□□ genannt. Dies sei letztmalig geschehen. Seit einer Entscheidung des Sozialgerichts Marburg wÃ¼rden die Ablaufdaten der Bewerbungsfristen kalendermÃ¤Ã□ig bestimmt und verÃ¶ffentlicht werden. Aufgrund der mangelnden Bestimmbarkeit des Enddatums der Bewerbungsfrist kÃ¶nne nicht davon ausgegangen werden, dass mit der Ausschreibung in rechtswirksamer Form eine Ausschlussfrist fÃ¼r die Einreichung von Bewerbungen festgesetzt worden sei. Die Bewerbung der Beigeladenen zu 8) sei daher nicht verfristet gewesen. Der Zulassungsausschuss habe sich auch im Juni 2020 noch auf diese als fristgemÃ¤Ã□ eingegangene Bewerbung beziehen kÃ¶nnen. Die Bewerbung des KlÃ¤gers sei aber erst aufgrund der VerÃ¶ffentlichung des Beschlusses des Landesausschusses vom 30.04.2020 erfolgt und habe deshalb nicht mehr berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen. Die streitgegenstÃ¤ndliche Anordnung des Sofortvollzugs sei ebf. als rechtmÃ¤Ã□ig anzusehen. Die unzureichende Versorgungslage stelle ein Ã¶ffentliches Interesse dar. Ein Ã¼berwiegendes Interesse eines Beteiligten sei insb. gegeben, wenn dieser von der ihm zugebilligten Rechtsposition Ã¼berhaupt nur Gebrauch machen kÃ¶nne, wenn er kein Hauptsacheverfahren abwarten mÃ¼sse. Ein Rechtsstreit Ã¼ber die Vergabe des augenÃ¤rztlichen Versorgungsauftrages kÃ¶nne sich Ã¼ber mehrere Jahre hinziehen.Â

Die Beigeladene zu 8) hat keinen Antrag gestellt. Sie ist gleichfalls der Auffassung, bzgl. des Widerspruchs gegen den Beschluss des Zulassungsausschusses vom 23.06.2020 fehle es an einer Anfechtungsbefugnis. Im Ausschreibungstext sei auch bereits darauf hingewiesen worden, dass keine Sitze mehr vorhanden sein kÃ¶nnten. Ohne die Pandemie wÃ¤re ihrem Antrag noch vor Eingang der anderen Ã□rzte stattgegeben worden. Die BegrÃ¼ndung der Anordnung der sofortigen Vollziehung sei ausreichend und zutreffend. Die Klagepartei wÃ¤re auch bei Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht in der Lage, selbst vor Ort zu praktizieren. Sie habe im Vertrauen auf die Bestandskraft der Genehmigungen erhebliche Investitionen getÃ¤tigt. Im Gegensatz zur Klagepartei verfÃ¼gten ihre Ã□rzte Ã¼ber langjÃ¤hrige Erfahrungen als KassenÃ¤rzte. Der von ihr gewÃ¤hlte Standort sei gÃ¼nstiger.Â

Die Ã¼brigen Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt und sich zur Sache schriftsÃ¤tzlich nicht geÃ¤uÃ□ert.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 18.03.2021 die Beiladung ausgesprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichts- und beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig.Â

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. in den FÃ¤llen des Â§ 86a Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wiederherstellen. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die MaÃ□nahmen jederzeit Ã¤ndern oder aufheben. Der Antrag ist schon vor Klageerhebung zulÃ¤ssig. Das Gericht entscheidet durch Beschluss (Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, SÃ¤tze 2 bis 4, Abs. 3 und 4 SGG).

Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung (Â§ 86a Abs. 1 SGG). In Angelegenheiten des Antragsgegners entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung nicht (vgl. Â§ 86a Abs. 2 und 4 SGG). Der Antragsgegner hat mit dem angefochtenen Beschluss die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung angeordnet. Von daher hat die Klage keine aufschiebende Wirkung (Â§ 86a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 SGG).

Der Antrag ist auch begrÃ¼ndet. Im Hinblick auf die offensichtliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses des Beklagten besteht kein Grund fÃ¼r die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Der KlÃ¤ger wird durch den Beschluss des Zulassungsausschusses vom 23.06.2020 beschwert und kann ihn anfechten. Der Beklagte hÃ¤tte eine Auswahlentscheidung unter BerÃ¼cksichtigung des Antrags des KlÃ¤gers vornehmen mÃ¼ssen.Â

Der KlÃ¤ger hat einen Anordnungsanspruch. Der Beschluss des Beklagten vom 20.01.2021 ist offensichtlich rechtmÃ¤Ã□ig. Der KlÃ¤ger hat insb. eine Anfechtungsbefugnis.Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r Entscheidungen der Zulassungsgremien Ã¼ber AntrÃ¤ge auf Zulassung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung in einem bislang Ã¼berversorgten Planungsbereich sind Â§ 95 Abs. 2 i. V. m. Â§ 103 Abs. 3 SGB V sowie die konkretisierenden Bestimmungen des Â§ 16b Ã□rzte-ZV und des Â§ 26 der Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses Ã¼ber die Bedarfsplanung sowie die MaÃstÃ¤be zur Feststellung von Ãberversorgung und Unterversorgung in der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung in der Neufassung vom 20. Dezember 2012, verÃ¶ffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 31.12.2012 B7, zuletzt geÃ¤ndert am 17.12.2020 (BAnz AT 17.02.2021 B4, in Kraft getreten am 18.02.2021), hier anzuwenden in der Fassung mit der letzten Ãnderung vom v. 05.12.2019 (BAnz AT 20.12.2019 B9, in Kraft getreten am 21.12.2019), wobei sÃ¤mtliche Ãnderungen nicht Â§ 26 BedarfsplRL betreffen.Â

Um die Zulassung als Vertragsarzt kann sich jeder Arzt bewerben, der seine Eintragung in ein Arztregister nachweist (Â§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Die LandesausschÃ¼sse der Ãrzte und Krankenkassen stellen fest, ob eine Ãberversorgung vorliegt. Wenn dies der Fall ist, hat der Landesausschuss nach den Vorschriften der Zulassungsverordnungen und unter BerÃ¼cksichtigung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ZulassungsbeschrÃ¤nkungen anzuordnen (Â§ 103 Abs. 1 SGB V). Die ZulassungsbeschrÃ¤nkungen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ãberversorgung entfallen sind (Â§ 103 Abs. 3 SGB V).

Der Landesausschuss hat von Amts wegen zu prÃ¼fen, ob in einem Planungsbereich eine Ã¤rztliche Ãberversorgung vorliegt. Ãberversorgung ist anzunehmen, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 vom Hundert Ã¼berschritten ist. Hierbei sind die in den Richtlinien des Bundesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen vorgesehenen MaÃstÃ¤be, Grundlagen und Verfahren zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 16b Abs. 1 Ãrzte-ZV). Stellt der Landesausschuss fest, dass eine Ãberversorgung vorliegt, so hat er mit verbindlicher Wirkung fÃ¼r einen oder mehrere ZulassungsausschÃ¼sse nach MaÃgabe des Â§ 103 Abs. 2 SGB V ZulassungsbeschrÃ¤nkungen anzuordnen (Â§ 16b Abs. 2 Ãrzte-ZV). Entfallen die Voraussetzungen, so hat der Landesausschuss mit verbindlicher Wirkung fÃ¼r die ZulassungsausschÃ¼sse die ZulassungsbeschrÃ¤nkungen unverzÃ¼glich aufzuheben (Â§ 16b Abs. 3 Satz 2 Ãrzte-ZV). Die Anordnung und Aufhebung von ZulassungsbeschrÃ¤nkungen ist in den fÃ¼r amtliche Bekanntmachungen der KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen vorgesehenen BlÃ¤ttern zu verÃ¶ffentlichen (Â§ 16b Abs. 4 Ãrzte-ZV). Kommt der Landesausschuss nach einer erstmaligen Feststellung von Ãberversorgung aufgrund der weiteren Entwicklung und seiner PrÃ¼fung zu der Folgerung, dass Ãberversorgung nicht mehr besteht, so ist der Aufhebungsbeschluss hinsichtlich der ZulassungsbeschrÃ¤nkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dÃ¼rfen, bis fÃ¼r die Arztgruppe Ãberversorgung eingetreten ist (Â§ 26 Abs. 1 Satz 1 BedarfsplRL).Â

Ãber den Antrag befindet der Zulassungsausschuss durch Beschluss. Wegen ZulassungsbeschrÃ¤nkungen kann ein Antrag nur dann abgelehnt werden, wenn diese bereits bei Antragstellung angeordnet waren (Â§ 19 Abs. 1 Ãrzte-ZV). Nur dann, wenn bei Antragstellung die Anordnung der ZulassungsbeschrÃ¤nkung angeordnet war, kann, von besonderen Konstellationen abgesehen, die hier nicht vorliegen, die Zulassung verweigert werden (vgl. BSG, Urt. v. 17.10.2007 â B 6 KA 45/06 R â SozR 4-2500 Â§ 103 Nr. 4, juris Rdnr. 10 u. 19).Â

Der Beschluss des Landesausschusses ist zum nÃ¤chstmÃ¶glichen Zeitpunkt in den fÃ¼r amtliche Bekanntmachungen der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung vorgesehenen BlÃ¤ttern zu verÃ¶ffentlichen (Â§ 26 Abs. 4 Nr. 1 BedarfsplRL). Der Landesausschuss ist berechtigt, nach der Aufhebung von ZulassungsbeschrÃ¤nkungen eine Frist fÃ¼r ZulassungsantrÃ¤ge zu setzen. Eine Frist mit zwei Monaten ist ausreichend bemessen. Â§ 26 Abs. 4 Nr. 2 BedarfsplRL sieht eine Frist von in der Regel sechs bis acht Wochen vor, in der der Â vollstÃ¤ndige â□□ Zulassungsantrag eingegangen sein muss, die aber nur im Falle einer Unterversorgung unterschritten werden kann (vgl. BSG, Urt. v. 19.10.2011 â□□ B 6 KA 20/11 R â□□ SozR 4-2500 Â§ 103 Nr. 10, juris Rdnr. 19). Es handelt sich um eine behÃ¶rdliche Ausschlussfrist, die klar und eindeutig fÃ¼r den potentiellen Adressatenkreis bestimmbar sein muss. Daran fehlt es, wenn in der Ausschreibung weder ein festes Anfangs- oder Enddatum der Frist genannt wird noch ein solches mit hinreichender Sicherheit etwa als Erscheinungsdatum des VerÃ¶ffentlichungsorgans zu entnehmen ist. Eine Bezugnahme auf das VerÃ¶ffentlichungsdatum setzt voraus, dass das Datum der VerÃ¶ffentlichung im Publikationsorgan ohne weiteres erkennbar ist. Auf das tatsÃ¤chliche Erscheinen kann mangels eindeutiger Bestimmbarkeit nicht abgestellt werden Bei fehlender wirksamer Fristsetzung darf ein Antrag nicht als verspÃ¤tet behandelt werden (vgl. BSG, Urt. v. 19.10.2011 â□□ B 6 KA 20/11 R â□□ SozR 4-2500 Â§ 103 Nr. 10, juris Rdnr. 24 ff.). Ist die Bewerbungsfrist fehlerhaft und damit unwirksam, ist die zugunsten des Konkurrenten ergangene Entscheidung des Berufungsausschusses jedenfalls dann zur Neubescheidung aufzuheben, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null auszuschlieÃ□en ist (vgl. BSG, Urt. v. 19.10.2011 â□□ B 6 KA 20/11 R â□□ SozR 4-2500 Â§ 103 Nr. 10, juris Rdnr. 28). Bei FristversÃ¤umnis der behÃ¶rdlich gesetzten Ausschlussfrist kann die Frist nach Â§ 26 Abs. 7 SGB X verlÃ¤ngert werden. Im formalisierten Zulassungsverfahren soll aber nach dem BSG eine VerlÃ¤ngerung der Antragsfrist im Hinblick auf den Gleichbehandlungsanspruch der potentiellen Bewerber einerseits und das Interesse an einer funktionsfÃ¤higen vertragsÃ¤rztlichen Versorgung andererseits regelmÃ¤Ã□ig nur in Betracht kommen, wenn auÃ□ergewÃ¶hnliche UmstÃ¤nde vorgetragen oder ersichtlich sind. Erfolgt ausnahmsweise eine VerlÃ¤ngerung der Bewerbungsfrist, ist diese wiederum in derselben Weise zu verÃ¶ffentlichen wie die erste Fristsetzung (vgl. BSG, Urt. v. 19.10.2011 â□□ B 6 KA 20/11 R â□□ SozR 4-2500 Â§ 103 Nr. 10, juris Rdnr. 24 f.). Dies ist insofern nicht zwingend, als die auÃ□ergewÃ¶hnlichen UmstÃ¤nde nicht bei allen Bewerbern vorgelegen haben werden. Die VerlÃ¤ngerungsmÃ¶glichkeit nach Â§ 26 Abs. 7 SGB X erÃ¶ffnet vielmehr die MÃ¶glichkeit, im Einzelfall einen Bewerber trotz VersÃ¤umnis der Bewerbungsfrist in der Auswahlentscheidung noch zu berÃ¼cksichtigen. Eine allgemeine VerlÃ¤ngerung der Bewerbungsfrist mit erneuter VerÃ¶ffentlichung, was einer weitgehenden Neuausschreibung gleichkommt, dÃ¼rfte nur in Betracht kommen, wenn die auÃ□ergewÃ¶hnlichen UmstÃ¤nde ersichtlich auch andere potentielle Bewerber abgehalten haben kÃ¶nnen.

Der Beschluss des Landesausschusses der Ã□rzte und Krankenkassen in Hessen vom 28.11.2019 fÃ¼r den Planungsbereich F-Stadt fÃ¼r den Bereich Augenheilkunde nennt keine mit Datum bezeichnete Frist fÃ¼r Bewerbungen, sondern setzt zur Einreichung der Bewerbung lediglich eine Frist von sechs Wochen

nach VerÃ¶ffentlichung im Hessischen Ãrzteblatt. Dem gesamten Hessischen Ãrzteblatt (hier nach der InternetverÃ¶ffentlichung: https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Heftarchiv/PDFs_ganze_Hefte/2020/HAEBL_01_2020.pdf) kann ein Erscheinungsdatum nicht entnommen werden. Von daher fehlt es an der Bestimmbarkeit der Frist. Dies fÃ¼hrt dazu, dass es an einem wirksamen Ende der Ausschlussfrist fehlt (vgl. bereits SG Marburg, Beschl. v. 21.06.2017 â S 12 KA 424/17 ER â juris Rdnr. 27).Â

Von daher war ein erneuter Beschluss des Landesausschusses mit Setzung einer wirksamen Bewerbungsfrist zu fassen. Dies hat der Landesausschuss mit Beschluss vom 30.04.2020 auch getan. FÃ¼r die Zwischenzeit besteht aber keine Befugnis der Zulassungsgremien, bereits eingegangene AntrÃ¤ge auf Zulassung vorrangig zu bescheiden. Es ist vielmehr die neu gesetzte Bewerbungsfrist abzuwarten. Alle bis deren Ablauf eingehende AntrÃ¤ge sind zu berÃ¼cksichtigen. Im Ergebnis hÃ¤tte der Zulassungsausschuss bzw. der Beklagte die Bewerbung des KlÃ¤gers in seine Entscheidung einbeziehen und eine Auswahlentscheidung treffen mÃ¼ssen. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Ermessensreduzierung auf Null bei der Auswahlentscheidung sind nicht erkennbar.Â

ZulassungsantrÃ¤ge sind auf eine Zulassung gerichtet und nicht an bestimmte BeschlÃ¼sse des Landesausschusses gebunden. Von daher kommt es auf einen bestimmten Beschluss des Landesausschusses nur an, wenn eine wirksame Bewerbungsfrist, bei der es sich um eine Ausschlussfrist handelt, gesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, sind alle vorliegenden BewerbungsantrÃ¤ge gleich zu behandeln. Im Hinblick auf die fehlende Wirksamkeit der Bewerbungsfrist im Beschluss des Landesausschusses vom 28.11.2019 galt fÃ¼r alle Bewerbungen die mit dem Beschluss vom 30.04.2020 gesetzte Bewerbungsfrist. Jedenfalls ist es den Zulassungsgremien untersagt, eine zeitliche Reihung der Bewerbungen mit der MaÃgabe vorzusehen, dass Ã¤ltere AntrÃ¤ge vorrangig vor spÃ¤ter eingehenden AntrÃ¤gen zu bescheiden sind. MaÃgeblich ist allein der Entscheidungszeitpunkt der Zulassungsgremien. SpÃ¤ter eingehende AntrÃ¤ge kÃ¶nnen nur unberÃ¼cksichtigt bleiben bzw. sind abzulehnen, soweit sie auÃerhalb einer wirksam gesetzten Bewerbungsfrist eingehen. Â§ 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BedarfsplRL ordnet ausdrÃ¼cklich an, dass der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollstÃ¤ndig abgegebenen ZulassungsantrÃ¤ge. berÃ¼cksichtigt. Ein âfristgerechterâ Antrag kann aber nur vorliegen, wenn eine Bewerbungsfrist wirksam gesetzt wurde.Â

FÃ¼r das auf Zulassung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung gerichtete Vornahmebegehren sind grundsÃ¤tzlich alle Ãnderungen der Sachlage bis zur mÃ¼ndlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz sowie alle RechtsÃ¤nderungen bis zum Abschluss der Revisionsinstanz zu berÃ¼cksichtigen. Eine Ausnahme gilt aber, sofern diesem Vornahmebegehren notwendigerweise eine Abwehrklage in Gestalt einer Drittanfechtung der BegÃ¼nstigung des Konkurrenten vorangehen muss. Falls sich fÃ¼r die Zulassung des begÃ¼nstigten Dritten die Sach- oder Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung vorteilhafter darstellt, ist dieser Zeitpunkt maÃgeblich (vgl. BSG, Urt. v. 20.03.2013 â B 6 KA 19/12 R â SozR 4-2500 Â§ 103 Nr. 12, juris Rdnr. 22; BSG,

Urt. v. 11.12.2013 â□□ B 6 KA 49/12 R â□□ SozR 4-2500 Â§ 103 Nr. 13, juris Rdnr. 30). Bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungsausschusses lag der Antrag des KlÃ¤gers vor.Â

Auf Verfahrenserschwernisse aufgrund der Pandemielage kommt es nicht an. Der Zulassungsausschuss war in jedem Fall verpflichtet, die weitere Bewerbungsfrist abzuwarten. Im Ã□brigen erfolgte die Vertagung am 15.05.2020 nicht wegen der Pandemie, sondern weil die Genehmigung der Zweigpraxis der Beigeladenen zu 8) noch nicht vorlag.Â

Auf die VerÃ¶ffentlichung der BeschlÃ¼sse des Landesausschusses kommt es grundsÃ¤tzlich nicht an. Die VerÃ¶ffentlichung der Anordnung von ZulassungsbeschrÃ¤nkungen ist nicht Voraussetzung fÃ¼r ihre Wirksamkeit. Der fÃ¼r die Wirksamkeit von ZulassungsbeschrÃ¤nkungen maÃ□gebliche Zeitpunkt ist derjenige der Anordnung seitens des Landesausschusses und nicht der Tag ihrer VerÃ¶ffentlichung in den Publikationsorganen der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung (vgl. BSG, Urt. v. 02.10.1996 Â 6 RKa 52/95 â□□ BSGE 79, 152 = SozR 3-2500 Â§ 103 Nr.1; LSG Bayern, Urt. v. 16.02.2005 â□□ L 12 KA 436/04 â□□ www.sozialgerichtsbarkeit.de). Dies muss dann auch fÃ¼r den umgekehrten Fall der teilweisen Entsperrung gelten.Â

Die Verfahrensweise des Zulassungsausschusses und des Beklagten fÃ¼hrt auch im Ergebnis dazu, dass eine Zulassung versagt werden kann, obwohl zum Antragszeitpunkt keine Zulassungssperre bestand. Eine Ablehnung darf aber nur dann erfolgen, wenn eine Zulassungssperre bereits bei Antragstellung angeordnet war (Â§ 95 Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 1 SGB V, Â§ 19 Abs. 1 Ã□rzte-ZV). Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 26.05.2020 galt weiterhin die Teilentsperrung des Planungsbereichs fÃ¼r einen Sitz, da der Zulassungsausschuss erst am 23.06.2020 entschieden hat.Â

Die BeschlÃ¼sse des Zulassungsausschusses vom 23.06.2020 sind nicht in Bestandskraft erwachsen, da sie dem KlÃ¤ger nicht zugestellt wurden. Hiervon geht auch der Beklagte zutreffend aus. Den BeschlÃ¼ssen kommt auch eine Drittwirkung zu, da der Vertragsarztsitz besetzt wurde, auf den sich auch der KlÃ¤ger beworben hatte.Â

Bei einer offensichtlich rechtswidrigen Entscheidung besteht kein Grund fÃ¼r eine sofortige Vollziehung. Auch folgt aus den im Beschluss angegebenen GrÃ¼nden nicht, dass die Bedarfslage so beschaffen ist, dass eine unverzÃ¼gliche Besetzung erforderlich ist, nachdem bereits im Februar einer der beiden freien Vertragsarztsitze besetzt worden war. Eine teilweise Entsperrung des Planungsbereichs erfolgt bereits dann, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad nicht mehr um 10 vom Hundert oder mehr Ã¼berschritten wird. Aus der teilweise Entsperrung des Planungsbereichs kann nicht allein auf eine VersorgungslÃ¼cke geschlossen werden, jedenfalls dann nicht, wenn die angefochtene Zulassungsentscheidung nicht als Ã¼berwiegend rechtmÃ¤Ã□ig erscheint. Das private Interesse der Beigeladenen zu 8) an den getÃ¤tigten Investitionen muss demgegenÃ¼ber zurÃ¼cktreten. Insofern handelt es sich um ihr

wirtschaftliches Risiko, wenn Investitionen vor Eintritt der Bestandskraft getÃ¤tigt werden.Â

Nach allem war dem Antrag stattzugeben.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO. Der unterliegende Teil trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Die auÃ□ergerichtlichen Kosten eines Beigeladenen sind nur erstattungsfÃ¤hig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt (Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 162 Abs. 3 VwGO). Von dieser MÃ¶glichkeit ist Gebrauch zu machen, wenn der Beigeladene erfolgreich AntrÃ¤ge gestellt hat, wenn er allein oder mit anderen Beteiligten gesiegt hat oder das Verfahren wesentlich gefÃ¶rdert hat (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 197a, Rdnr. 29). Zu berÃ¼cksichtigen ist, ob der Beigeladene sich wÃ¤hrend des Verfahrens geÃ¤uÃ□ert und auch AntrÃ¤ge gestellt hat (vgl. BSG, Urt. v. 14.11.2002 â□□ B 13 RJ 19/01 R â□□ SozR 3-5795 Â§ 10d Nr. 1, juris Rdnr. 44; BSG, Urt. v. 31.05.2006 â□□ B 6 KA 62/04 R â□□ BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 Â§ 63 Nr. 3, juris Rdnr. 16; BSG, Urt. v. 27.06.2007 â□□ B 6 KA 37/06 R â□□ BSGE 98, 294 = SozR 4-2500 Â§ 95b Nr. 1, juris Rdnr. 38; BSG, Beschl. v. 16.02.2021 â□□ B 6 KA 19/20 B â□□ juris Rdnr. 14).Â

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt. Von daher waren sie nicht mit Kosten zu belasten, haben sie aber ihre eigenen Kosten selbst zu tragen.Â

Die Streitwertfestsetzung erfolgte durch Beschluss des Vorsitzenden.Â

In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach den sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitwert fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen (Â§ 52 Abs. 1 und 2 GKG).Â

In Zulassungsangelegenheiten ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der die Kammer hier folgt, der Streitwert in der Regel in HÃ¶he des Umsatzes eines Drei-Jahres-Zeitraums anzusetzen, den der Arzt innerhalb der nÃ¤chsten Zeit aus vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit erzielen kÃ¶nnte, abzÃ¼glich des Praxiskostenanteils. FÃ¼r die UmsÃ¤tze ist in dem Regelfall einer Klage auf Zulassung auf die BetrÃ¤ge abzustellen, die im Gesamtbundesdurchschnitt (bzw. fÃ¼r Regionen in den neuen BundeslÃ¤ndern im Durchschnitt dieser LÃ¤nder) fÃ¼r die Arztgruppe ausgewiesen sind, welcher der Arzt angehÃ¶rt. Sofern Daten des jeweiligen KV-Bezirks vorliegen, in welchem der betroffene Vertragsarzt tÃ¤tig war bzw. tÃ¤tig werden mÃ¶chte, kÃ¶nnen auch diese UmsÃ¤tze zu Grunde gelegt werden. Soweit nicht auf individuelle UmsÃ¤tze zurÃ¼ckgegriffen werden kann und eine Arztgruppe betroffen ist, fÃ¼r die keine Daten des Gruppendurchschnitts vorliegen, kann es in Betracht kommen, den durchschnittlichen Umsatz der Arztgruppe zu schÃ¤tzen oder auf den Durchschnitt

der UmsÃ¤tze aller Arztgruppen abzustellen. Vom Zeitpunkt her sind nunmehr â gemÃ¤Ã dem seit 1. Juli 2004 geltenden Â§ 40 GKG â die VerhÃ¤ltnisse desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, in dem der jeweilige Rechtszug eingeleitet worden ist. Soweit die Werte dieses Jahres noch nicht ermittelt worden oder jedenfalls noch nicht bekannt sind, ist auf die zeitnÃ¤chsten verfÃ¼gbaren Daten. FÃ¼r die Praxiskostenanteile ist pauschalierend auf die Kostenquote abzustellen, die im Gesamtbundesdurchschnitt (bzw. fÃ¼r Regionen in den neuen BundeslÃ¤ndern im Durchschnitt dieser LÃ¤nder) fÃ¼r die Arztgruppe ausgewiesen ist, welcher der betroffene Arzt angehÃ¶rt, bzw. auf die zeitnÃ¤chsten verfÃ¼gbaren Daten. Ist eine Arztgruppe betroffen, fÃ¼r die keine Daten vorliegen, so kann es in Betracht kommen, entweder auf die durchschnittliche Kostenquote aller Arztgruppen oder auf einen pauschal gegriffenen Kostensatz von z.B. 50 % abzustellen. Im Hinblick auf die gebotene pauschalierende Bestimmung von Streitwerten ist eine Reduzierung weder unter dem Gesichtspunkt veranlasst, dass eine neue Praxis in ihrer Anlaufphase mÃ¶glicherweise noch nicht solche UmsÃ¤tze erreichen wird, noch im Hinblick darauf, dass der KlÃ¤ger nur eine â auf ein engeres TÃ¤tigkeitsspektrum begrenzte â Sonderbedarfszulassung begehrt (vgl. BSG, Beschl. v. 12.10.2005 â B 6 KA 47/04 B â juris; BSG, Beschl. v. 26.09.2005 â B 6 KA 69/04 B â juris; BSG, Beschl. v. 01.09.2005 â B 6 KA 41/04 R â juris = www.sozialgerichtsbarkeit.de).

Nach den zuletzt fÃ¼r das Jahr 2017 abrufbaren Gesundheitsdaten der KBV (https://gesundheitsdaten.kbv.de/cms/html/17025.php) ergeben sich folgende UmsÃ¤tze fÃ¼r die Fachgruppe der AugenheilÃ¤rzte:

Quartal	Â
I/18	70.440,10
II/18	67.850,20
III/18	77.102,00
IV/18	72.679,70
Gesamt	288.072,00
40 %	115.228,80
3 Jahre	345.686,40
1/2	172.843,20
9 Monate (1/4)	43.210,80

Bei einer geschÃ¤tzten Kostenquote von 60 % betrÃ¤gt der Jahresgewinn 115.228,80 â¬ bzw. fÃ¼r drei Jahre 345.686,40 â¬. Im Hinblick darauf, dass nur noch ein hÃ¤lftiger Versorgungsauftrag erstrebt wird, war in HÃ¶he der HÃ¤lfte der Streitwert â gerundet â festzusetzen. FÃ¼r das einstweilige Anordnungsverfahren ist von einer Verfahrensdauer von neun Monaten in dieser Instanz auszugehen. Hieraus ergab sich der festgesetzte Wert.

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024